

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Einzelvermietungen des Bürgerhauses Hallgarten.
- (2) Diese Nutzungsbedingungen sind Teil des Mietvertrags und gelten als vertraglich vereinbart.

§ 2 Mietdauer

- (1) Die Mietzeit endet für den gebuchten Tag jeweils um 04:00 Uhr des folgenden Tages. Die Räumlichkeiten müssen besenrein an eine Kontrollperson der Stadt Oestrich-Winkel übergeben werden.
- (2) Terminliche Nebenabreden sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch ausdrücklich der Schriftform.

§ 3 Bestuhlung und sonstiger Aufbau

- (1) Das Stellen von Tischen, Bühne und Stühlen sowie sonstige Gegenstände hat so zu erfolgen, dass der Boden nicht beschädigt wird. Das heißt, dass die Einrichtungsgegenstände an ihren Zielplatz getragen werden müssen und bei Veränderungen ebenso verfahren werden muss.
- (2) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten und sonstige Auf- und Abbauarbeiten werden durch den Mieter selbst ausgeführt. Er übernimmt die Haftung (Vorsatz und Fahrlässigkeit) für eine ordnungsgemäße Ausführung und sich hieraus ergebende etwaige Schäden.
- (3) Veranstaltungseinrichtungen, die dem Mieter oder einem Dritten gehören, baut der Mieter regelmäßig selbst auf.

§ 4 Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht des Mieters vor Rückgabe der Mietsache umfasst folgendes:
 - a.) Entsorgung sämtlichen Abfalls vom Gelände des Bürgerhauses,
 - b.) Leerung und Reinigung sämtlicher Papierkörbe und Aschenbecher,
 - c.) Reinigung der benutzten Toilettenanlagen durch feuchtes Aufwischen,
 - d.) Beseitigung umher liegender Teile auf den Böden,
 - e.) Reinigung der Böden von Flecken und anhaftenden Verschmutzungen jeglicher Art,
 - f.) Entfernen von Staub und ähnlichen auf den Böden,
 - g.) Feuchtes Aufwischen der Nassräume – wie Küche oder Toiletten,
 - h.) Abwischen der Wände und Einbauten, soweit diese besonders verschmutzt wurden.
 - i.) Entfernen von Zigarettenskippen vom Gelände
 - j.)
- (2) Das erforderliche Putzmaterial (Einer, Besen, Lappen, Putzmittel, etc.) ist vom Mieter selbst mitzubringen und wird nicht durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Der Mieter haftet für durch unsachgemäß durchgeführte Reinigung entstehenden Schaden.
- (3) Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig in einem vertragsmäßigen Zustand zurückgegeben, erfolgt die Herstellung der Besenreinheit auf Kosten des Mieters durch die Stadt Oestrich-Winkel oder durch einen von dieser hierzu beauftragten Dritten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Reinigung.
- (4) In diesem Fall werden die für die Reinigung entstehenden Kosten mit der Mietkaution verrechnet. Übersteigen die Reinigungskosten die Kautionshöhe, wird Rückgriff beim Mieter genommen.

§ 5 Dekorationen, eingebrachte Sachen, etc.

- (1) Bei der Nutzung durch den Mieter dürfen keinerlei Dekorationen mittels Nägel, Schrauben, Leim, etc. angebracht werden, deren Entfernung Schäden verursacht oder im Normalfall verursachen würde. Auch andere eingebrachte Sachen dürfen nicht unter Beschädigung der Mietsache befestigt werden.

(2) Das Anbringen von Plakaten oder anderen Dekorationen mit Materialien, die beschädigungsfrei wieder entfernt werden können, ist jedoch zulässig. Der Mieter haftet für die beschädigungsfreie Entfernung.

(3) Die Entfernung eingebrachter Sachen hat durch den Mieter vor der Rückgabe zu erfolgen. Werden derartige Sachen nicht durch den Mieter rechtzeitig entfernt, erfolgt die Demontage auf Kosten des Mieters durch die Stadt Oestrich-Winkel oder einen durch diese beauftragten Dritten. Es findet eine Verrechnung der anfallenden Kosten nach den Regelungen der Mietpreisliste für sonstige Kosten mit der Kautions- und ggfs. weitere Rückgriff beim Mieter statt.

(4) Das Aufhängen und Aufstellen von schweren Sachen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen werden können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird und der Mieter in dieser schriftlichen Vereinbarung die Haftung für etwaige Schäden übernimmt.

(5) Durch eingebrachte Sachen dürfen keinesfalls die Notausgänge oder die entsprechenden Hinweisschilder verdeckt werden. Der Mieter haftet für die freie Sichtbarkeit der Notausgangsschilder sowie für die freie Zugänglichkeit der Notausgänge.

§ 6 Beschädigungen der Mieträume, etc.

(1) Werden entgegen dieser Hausordnung andere – beschädigende Befestigungen – durch den Mieter verwendet, macht die Stadt den entsprechenden Schaden rechtlich geltend. Eine Verrechnung mit der Kautions- und gegebenenfalls weitere Rückgriff beim Mieter wird durchgeführt.

(2) Bei mutwilligen Beschädigungen, Diebstahl und sonstigen strafrechtlich relevanten Verhalten im Zusammenhang mit der Vermietung der Räumlichkeiten wird seitens der Stadt grundsätzlich Strafanzeige beziehungsweise Strafantrag gestellt.

(3) Bei Beschädigungen jeglicher Art am gemieteten Raum, am Inventar, an den Außenanlagen oder weiteren zugänglichen Räumen wird der Mieter unter Verrechnung und gegebenenfalls weiterem Rückgriff im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Haftung herangezogen.

(4) Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Räume, der von dort aus zugänglichen Räumen, der Außenanlagen und des Inventars.

§ 7 Abnahmen

(1) Zur Feststellung des Zustands der vermieteten Räume wird vor Übergabe an den Mieter sowie nach Rückgabe durch den Mieter der Zustand der Räumlichkeiten in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Das Protokoll ist sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter gegenzuzeichnen. Der Inhalt des Protokolls gilt als vertraglich vereinbart.

(2) Anlässlich der Übergabe an den Mieter wird dieser in die Nutzung der Räume durch einen Mitarbeiter der Stadt Oestrich-Winkel eingewiesen. Besondere Hinweise an den Mieter sind in das Übergabeprotokoll aufzunehmen.

(3) Bei Rückgabe der Räume nach Ablauf der Mietzeit, wird der Zustand der Räume mit dem vorherigen Zustand abgeglichen. Etwaige Beanstandungen aufgrund von Abweichungen hat der Mieter in angemessener Zeit auf seine Kosten zu beheben. Der Mieter hat die Räume in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurück zu geben.

(4) Die Schlüssel zu den gemieteten Räumen werden in der Regel erst mit der Übergabe an den Mieter herausgegeben. Die Herausgabe der Schlüssel ist im Übergabeprotokoll zu vermerken. Die Schlüssel werden zusammen mit den Räumlichkeiten unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit an die Vermieterin zurückgegeben.

§ 8 Mietzahlung, Terminabsagen

(1) Der Mietzins sowie Kautions- und Nebenkostenpauschalen sind grundsätzlich fällig und zahlbar einen Monat vor Beginn der Mietzeit.

(2) Entrichtet der Mieter den Mietzins und alle weiteren vorab anfallenden Beträge wie Kautions- und Nebenkostenpauschalen infolge eigenen Verschuldens nicht innerhalb dieser Frist, behält sich die Vermieterin einen Rücktritt vom Vertrag vor.

(3) Wird ein Termin durch den Mieter abgesagt oder tritt die Vermieterin aufgrund des Absatz 1 vom Vertrag zurück, fällt eine Stornierungspauschale nach § 11 an.

§ 9 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet bei der Durchführung von Veranstaltungen für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften – insbesondere des Gaststätten-, Gewerbe-, Versicherungs-, Umwelt- und Lärmschutzrechts, sowie der Versammlungsstättenverordnung und Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes.

(2) Soweit im Rahmen einer Veranstaltung Gema-Gebühren anfallen, sind diese durch den Mieter zu tragen. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Der Mieter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abführung dieser Gebühren und trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anmeldung.

(3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die ihm selbst oder Dritten während der Mietdauer und der Vorbereitung einer Veranstaltung entstehen und damit im direkten Zusammenhang stehen. Die Stadt Oestrich-Winkel wird insoweit von allen Ansprüchen durch den Mieter freigestellt.

§ 10 Telekommunikationsanlagen

Der Mieter ist grundsätzlich nicht befugt, die eingebauten Telekommunikationsanlagen der Mieträume zu benutzen. Ausnahmen können schriftlich – gegen Kostenerstattung – vereinbart werden. In dringenden Notfällen darf der Mieter von diesem Verbot abweichen.

§ 11 Stornierungspauschale

(1) Bei Stornierungen von Terminen durch den Mieter innerhalb eines Monats vor Beginn der Mietdauer bleibt dieser zur Zahlung des jeweiligen Mietpreises, jedoch nicht zur Zahlung von Nebenkosten und Kautions verpflichtet.

(2) Bei Stornierungen von Terminen durch den Mieter länger als einen Monat vor Beginn der Mietdauer, fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR pauschal an.

(3) Tritt die Stadt Oestrich-Winkel von einem Mietvertrag zurück, weil Mietzins, Kautions und Nebenkostenpauschale nicht bis einen Monat vor dem Belegungstermin bezahlt worden sind, gilt die Regelung des Absatz 1.